

# tell-greiner.com Policy

Greiner Whistleblowing System

Valid from 2024-12-01 Revision 2.0  
GAG-LC-006-DE-tell-greiner.com Policy

## 1. Warum betreibt Greiner ein Whistleblowing System (deutsch: Hinweisgebersystem)?

Die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze sowie ethisches Verhalten ist für Greiner von großer Bedeutung. Das Whistleblowing System von Greiner ist daher ein wichtiges Instrument, um **Verdachtsfälle und Verstöße** frühzeitig zu erkennen und eigenständig **aufzuklären**. So schützen wir unsere Unternehmen, unsere Mitarbeiter:innen und unsere Kund:innen und Geschäftspartner:innen vor finanziellen und immateriellen Schäden (Rufschädigung, Verlust von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen, etc.). Die Möglichkeit Verstöße oder Fehlverhalten zu melden, ist entscheidend, um Werte wie **Integrität und Transparenz** im Unternehmen und in der Gruppe sowie eine **Kultur des Vertrauens** für unsere Mitarbeiter:innen und Geschäftspartner:innen zu stärken. Gleichzeitig **erfüllen wir rechtliche Vorgaben** (wie insbesondere die EU-Whistleblower-Richtlinie und ihre nationalen Umsetzungsgesetze) und **schützen** uns so **vor möglichen Strafen und Sanktionen**.

## 2. Geltungsbereich

Diese Konzernrichtlinie gilt räumlich und sachlich für die Greiner AG und alle ihre verbundenen Unternehmen, an denen die Greiner AG direkt oder indirekt mit mehr als 50% beteiligt ist (Greiner) und betrifft alle aktiven, zukünftigen und ehemaligen Mitarbeiter:innen, Kund:innen und Geschäftspartner:innen von Greiner sowie Personen, die direkt oder indirekt Informationen über Missstände im beruflichen Kontext zu Greiner erlangt haben.

## 3. Meldemöglichkeiten

Greiner betreibt ein duales Whistleblowing System. In ausgewählten Konzerngesellschaften (Tschechien, Deutschland, Ungarn, Rumänien, Polen - vgl. Punkt 13.) ist aufgrund lokaler gesetzlicher Bestimmungen - ab einer Mitarbeiteranzahl von 249 Mitarbeitern - ein **lokaler Whistleblowing Kanal** zur Entgegennahme von Meldungen an den Local Compliance Officer bzw. eine externe Whistleblowing Kontaktstellen eingerichtet. Gleichzeitig bietet das **zentrale Whistleblowing System** [tell-greiner.com](https://tell-greiner.com) als gemeinsame Meldestelle aller Greiner Gesellschaften einem weiten Kreis an Personen, die direkt oder indirekt Informationen über Missstände erlangt haben, eine weitere Möglichkeit, Meldungen zu erstatten. Erreichen Meldungen über Missstände Local Compliance Officer in den übrigen Konzerngesellschaften (Gesellschaften, die nicht im Anhang in Punkt 13. gelistet sind), verweist der Local Compliance Officer die Hinweisgeber:innen an das zentrale Whistleblowing System oder gibt die Meldung dort ein.

Die Möglichkeit für Mitarbeiter:innen sich im Rahmen des allgemeinen Compliance Management Systems mit Hinweisen an ihre Vorgesetzten oder, wenn dies nicht angemessen erscheint, an den lokal zuständigen **Local Compliance Officer**, an **den Group Compliance Officer** (dzt. der Vice President Group Legal & Compliance) von Greiner in Österreich ([compliance@greiner.com](mailto:compliance@greiner.com)), oder

betreffend den **Group Compliance Officer** an den Vorstand ([management@greiner.com](mailto:management@greiner.com)) zu wenden, besteht daneben parallel.

#### 4. Welche Verstöße sollen gemeldet werden?

Die Mitarbeiter:innen von Greiner sowie Geschäftspartner:innen sind zur Einhaltung des gruppenweiten Greiner Verhaltenskodex verpflichtet. Der Verhaltenskodex fordert die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, insbesondere die Achtung der Menschenrechte, der arbeitsrechtlichen Vorschriften und Mindeststandards, der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen, der anti-korruptionsrechtlichen Vorschriften, der umweltrechtlichen Bestimmungen sowie weiterer in diesem Kodex genannten Leitlinien, die bei der Tätigkeit für Greiner zu beachten sind.

Das Whistleblowing System steht für die Meldung von Verstößen gegen den Verhaltenskodex und alle anwendbaren Gesetze zur Verfügung. Allgemeine Anfragen werden an die intern dafür zuständige Abteilung des jeweils lokal betroffenen Unternehmens weitergeleitet bzw. können allgemeine Beschwerden direkt an dieses gerichtet werden. Entsprechende Kontaktmöglichkeiten sind auf unseren Unternehmenswebsites auffindbar.

#### 5. Wer kann einen Hinweis melden?

Hinweise auf Verstöße oder entsprechende Verdachtsfälle können von allen aktiven, zukünftigen und ehemaligen Mitarbeiter:innen, aber auch von Kund:innen und Geschäftspartner:innen von Greiner sowie von allen Personen, die direkt oder indirekt Informationen über Missstände im beruflichen Kontext zu Greiner erlangt haben, gemeldet werden. Alle Mitarbeiter:innen von Greiner sind daher angehalten auch unsere Kund:innen und Geschäftspartner:innen über die Möglichkeit der Meldung von Verstößen über das Whistleblowing System zu informieren.

Anderen Personen empfehlen wir ihre Beschwerden bei den jeweils lokal betroffenen Greiner-Unternehmen einzubringen.

#### 6. Wie gehen wir mit anonymen Hinweisen um?

Hinweise können auch anonym erstattet werden; jedoch helfen namentliche Hinweise das Missbrauchsrisiko zu minimieren.

Anonymen Meldungen kann nur dann nachgegangen werden, wenn der Sachverhalt stichhaltig beschrieben und die Fakten ausreichend detailliert sind.

#### 7. Werden die Hinweise vertraulich behandelt?

Allen Hinweisgeber:innen sichern wir Vertraulichkeit sowie Schutz vor Repressalien und negativen Folgen zu. Entsprechend sind alle Personen und Dienstleister, die mit der Entgegennahme, der

Untersuchung von Hinweisen sowie der Beratung zu Untersuchungen betraut sind oder die technische Infrastruktur betreuen, zur Vertraulichkeit verpflichtet. Vom Schutzbereich mitumfasst sind außerdem Personen, die bei der Hinweisgebung unterstützen, sowie natürliche oder juristische Personen, die von Repressalien auf Grund der Hinweisgebung betroffen sein können. Das gilt auch für die Identität von anonymen Hinweisgeber:innen, die nachträglich bekannt wurde, und den Inhalt der Hinweise.

Nur im Rahmen von notwendigen und verhältnismäßigen Untersuchungen von nationalen Behörden oder von Gerichtsverfahren kann es zu einer Offenlegung der Identität der Hinweisgeber:innen kommen, unter Einhaltung der jeweils anwendbaren nationalen Vorschriften.

## 8. Wie und wo können Hinweise abgegeben werden?

Eine Meldung über das **zentrale Whistleblowing System** ist online über die Internetseite [tell-greiner.com](https://tell-greiner.com) möglich. Auch anonyme Hinweise können unter einem Pseudonym (also unter einem falschen Namen, der keine Rückschlüsse auf die Identität zulässt) abgegeben werden. Auch bei anonymer Meldung ist die Einrichtung eines Postfachs, für allfällige Rückfragen vorteilhaft. Die Identität der Hinweisgeber:innen wird aber selbstverständlich auch bei namentlichen Meldungen vertraulich behandelt (Vertraulichkeit - Zum Prozess im Detail siehe Punkt 7). Nähere Informationen sind auf dieser Internetseite verfügbar. Das Whistleblowing System wird von der Greiner AG für alle Greiner Unternehmen mit einem externen Dienstleister in Österreich betrieben. Der Dienstleister wurde von Greiner zur vertraulichen Behandlung aller beim Betrieb erhaltenen Informationen und zur rechtmäßigen und sicheren Aufbewahrung der Daten verpflichtet.

Über die **lokalen Whistleblowing Kanäle** (Tschechien, Deutschland, Ungarn, Rumänien, Polen - vgl. Punkt 13.) erfolgt eine Meldung direkt an den für das jeweilige Unternehmen zuständigen Local Compliance Officer oder - sofern vorgesehen – an die externe Whistleblowing-Kontaktstelle. Kontaktdaten der lokalen Whistleblowing Kanäle sind sowohl im Intranet als auch im Internet abrufbar und im Betrieb ausgehängt (vgl. auch Punkt 13). Der Local Compliance Officer ist über die bei Greiner üblichen beruflichen Kontaktwege (Telefon, E-Mail, Teams) oder auf Wunsch auch persönlich erreichbar. Der Local Compliance Officer bzw. die externe Whistleblowing-Kontaktstelle stimmt sich mit dem Group Compliance Officer ab und hält den dafür vorgesehenen Prozess (Arbeitsanweisung, die separat an die LCOs ausgerollt wird) ein, um eine koordinierte und vollständige Bearbeitung zu gewährleisten.

**Folgendes gilt für den EU-Raum:** Sollte der oder die Hinweisgeber:in wider Erwarten der Meinung sein, dass die vorhandenen Meldemechanismen bei Greiner nicht zu einer schnellen und angemessenen Lösung eines Falles führen, so besteht die Möglichkeit sich nach den EU-Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgeber:innen mit Bedenken an die lokal zuständigen Behörden bzw. lokal eingerichtete Hinweisgeberkanäle (vgl. auch Punkt 14) und - als letztes Mittel an die Medien - zu wenden. Der Schutz der EU-Rechtsvorschriften vor Vergeltungsmaßnahmen und

Repressalien der Hinweisgeber:innen umfasst auch diese Meldewege, wobei der Greiner Meldeweg Vorrang haben soll.

## 9. Wie wird mit Hinweisen verfahren? Wie erfahren Hinweisgeber:innen davon?

Meldungen über das **zentrale Whistleblowing System** werden dem Group Compliance Officer von Greiner sowie einem/einer ausgewählten Mitarbeiter:in der Internal Audit und Risk Management Abteilung der Greiner AG vorgelegt.

Meldungen über **lokale Whistleblowing Kanäle** (Tschechien, Deutschland, Ungarn, Rumänien, Polen - vgl. Punkt 13.) erreichen direkt den Local Compliance Officer des jeweiligen Unternehmens bzw. die externen Whistleblowing Kontaktstellen (siehe Punkt 7 zur Vertraulichkeit).

Hinweisgeber:innen erhalten spätestens innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Meldung eine Bestätigung über den Eingang der Whistleblowing Meldung.

Die jeweilige Empfänger:innen der Hinweise untersuchen gemeldete Fälle so schnell wie möglich, jedenfalls innerhalb lokal vorgeschriebener gesetzlicher Fristen, und dokumentieren diese entsprechend den lokalen Berichtsvorschriften.

Die jeweiligen Empfänger:innen der Meldung entscheiden gemeinsam bzw. immer mit dem Group Compliance Officer, darüber hinaus) weisungsfrei und unparteiisch,

- ob ein internes Ermittlungsverfahren eingeleitet wird,
- und sofern ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, welche Abteilungen/Personen in welchen Unternehmen von Greiner und/oder externe Berater:innen die Untersuchung zusätzlich unterstützen oder mit konkreten Untersuchungen betraut werden und
- ob der/die Mitarbeiter:innen, die auf Grundlage der Meldung in einen Verstoß verwickelt sein soll, in die Untersuchung involviert wird.

Unterstützung im Ermittlungsverfahren ist regelmäßig bei gemeldeten Verstößen angezeigt, die leitende Angestellte betreffen oder von Bedeutung für die gesamte oder große Teile von Greiner sind. Ebenso kann die Unternehmensleitung im eigenen Unternehmen und/oder andere geeignete Abteilungen/Personen im eigenen Unternehmen eingebunden werden, sofern der Hinweis dies erforderlich macht. Dies immer unter Wahrung der Vertraulichkeit der Hinweisgeber:innen.

Bei Meldungen über das zentrale Whistleblowing System kann der Group Compliance Officer von Greiner die für die Untersuchung zuständige Stelle in jenem Unternehmen über den Hinweis informieren und/oder mit der Untersuchung betrauen, in dem sich der Verstoß ereignet haben soll. Soweit nach lokalen Gesetzen verpflichtend ein lokaler Whistleblowing Kanal vorgeschrieben ist, informiert der Group Compliance Officer von Greiner den für das jeweilige Unternehmen zuständigen Local Compliance Officer bzw. die externe Whistleblowing Kontaktstelle.

Meldungen, die den Group Compliance Officer von Greiner selbst betreffen, werden direkt an die Vorstände der Greiner AG übermittelt.

Hinweisgeber:innen erhalten zeitlich entsprechend den lokalen Vorschriften, längstens jedoch binnen drei (3) Monaten ab Eingang der Meldung eine Rückmeldung, falls kein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

Der Umfang der weitergehenden Rückmeldung an den oder die Hinweisgeber:in bezüglich konkreter Informationen über die Einleitung und das Ermittlungsverfahren selbst sowie die beabsichtigten Folgemaßnahmen hängt jedoch immer von den Umständen des Einzelfalls und von den berechtigten Geheimhaltungsinteressen der des Verstoßes bezichtigten Person oder anderen mit dem Vorfall involvierten Personen ab. Die Mindestrückmeldung erfolgt zeitlich entsprechend den lokalen Vorschriften, längstens jedoch binnen drei (3) Monaten ab Eingang der Meldung.

Die eines Verstoßes bezichtigten Mitarbeiter:innen sind grundsätzlich mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu konfrontieren; ihnen ist auch die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Dies gilt nur dann nicht und solange nicht, als diese Information die weitere Untersuchung behindern könnte.

Informationen über die Untersuchung von Hinweisen, ihr Ergebnis und über Folgemaßnahmen erhalten andere Unternehmen von Greiner nur in anonymisierter Form.

## **10. Welche Konsequenzen drohen Mitarbeiter:innen, die eines Verstoßes überführt wurden und welche Konsequenzen drohen den jeweiligen Hinweisgeber:innen?**

Wird ein:e Mitarbeiter:in infolge eines Hinweises eines Verstoßes überführt, können unterstützende Maßnahmen getroffen, disziplinarische Maßnahmen verhängt und arbeitsrechtliche Schritte gesetzt werden. Diese reichen von gezielten Schulungen/Trainings, der bloßen Verwarnung über die Versetzung, bis hin zur Kündigung oder zu einer fristlosen Entlassung.

Hinweisgeber:innen, die zum Zeitpunkt des Hinweises auf Grundlage der verfügbaren Informationen in gutem Glauben eine Meldung über einen Verstoß abgegeben haben, werden hingegen durch das Whistleblowing System bestmöglich geschützt und müssen keine (negativen) Konsequenzen durch die Meldung befürchten. Nur böswillige, bewusst unrichtige Hinweise können die gleichen Folgen nach sich ziehen, die auch den eines Verstoßes überführten Mitarbeiter:innen drohen. Greiner behält sich die Geltendmachung von schadenersatzrechtlichen Ansprüchen gegenüber solchen Hinweisgeber:innen vor.

## 11. Wie lange werden die Informationen über den Hinweis und seine Untersuchung gespeichert?

Der Inhalt des Hinweises und die im Rahmen einer Untersuchung erhobenen Informationen werden nach Ablauf der jeweils länderspezifisch anwendbaren Aufbewahrungsfristen nach Beendigung der Untersuchung gelöscht. Sofern die Informationen für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen, die Abwehr von Ansprüchen oder für die strafrechtliche Verfolgung von Verstößen für Greiner erforderlich sind, werden sie aber für den dafür notwendigen (und somit gelegentlich längeren) Zeitraum gespeichert.

## 12. Allgemeine rechtliche Hinweise und Sicherheitsmaßnahmen

Wir versichern, dass die erhaltenen Informationen unter Beachtung und im Rahmen aller (datenschutz-) rechtlichen Vorschriften verwendet werden und wir auch alle erforderlichen vertraglichen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb des Whistleblowing Systems geschaffen haben. Entsprechend haben die für die Verarbeitung Verantwortlichen geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergriffen, um die personenbezogenen Daten vor zufälliger, unrechtmäßiger oder unbefugter Zerstörung, Verlust, Änderung, Zugriff, Offenlegung oder Verwendung zu schützen, und zwar sowohl (i) bei der Erhebung der Daten als auch (ii) bei ihrer Weitergabe oder Speicherung. Insbesondere ist der Zugriff auf die Daten nur über ein individuelles Login und ein Passwort möglich, die regelmäßig geändert werden, oder über andere Authentifizierungsmittel. Die Einzelheiten des Zugriffs werden aufgezeichnet und die Regelmäßigkeit des Zugriffs wird überprüft.

Erst durch Bekanntwerden von Missständen und entsprechender Umsetzung zielgerichteter Abhilfemaßnahmen können wir kontinuierlich und dauerhaft die Einhaltung unserer gruppenweiten Werte und aller relevanten Vorschriften und internen Richtlinien verbessern. Unser duales Whistleblowing System wird daher regelmäßigen internen Reviews unterzogen und bei Bedarf angepasst, um bestmögliche Voraussetzungen für Hinweisgeber:innen zu schaffen.

### 13. Anhang – Kontaktdaten der lokalen Whistleblowing Kanäle

Land	Name	Kontaktdaten lokaler Whistleblowing Kanal
Tschechien	greiner packaging s.r.o.	<a href="mailto:Tell-Greiner.PackagingCzechRepublic@greiner-gpi.com">Tell-Greiner.PackagingCzechRepublic@greiner-gpi.com</a>
	greiner assistec s.r.o. (Brezova)	<a href="mailto:Tell-Greiner.AssistecCzechRepublic@greiner-assistec.com">Tell-Greiner.AssistecCzechRepublic@greiner-assistec.com</a>
	greiner packaging slušovice s.r.o.	<a href="mailto:Tell-Greiner.PackagingSlusovice@greiner-gpi.com">Tell-Greiner.PackagingSlusovice@greiner-gpi.com</a>
Deutschland	Greiner Bio-One GmbH	<a href="mailto:Tell-Greiner.GBOGermany@gbo.com">Tell-Greiner.GBOGermany@gbo.com</a>
	NEVEON Germany GmbH	<a href="mailto:Tell-Greiner.NEVEONGermany@neveon.com">Tell-Greiner.NEVEONGermany@neveon.com</a>
Ungarn	NEVEON Hungary Kft.	Mündlich an Dr. Ferenc Sántha, Rechtsanwalt für Whistleblowing, telefonisch (+36 20 353 7674) oder persönlich (Büro: HU3530 Miskolc, Kis-Hunyad u. 6. fsz/1.)
	Greiner Bio-One Hungary Kft.	Mündlich an Dr. Ferenc Sántha, Rechtsanwalt für Whistleblowing, telefonisch (+36 20 353 7674) oder persönlich (Büro: HU3530 Miskolc, Kis-Hunyad u. 6. fsz/1.)
Rumänien	NEVEON Romania S.R.L.	<a href="mailto:Tell-Greiner.NEVEONRomania@neveon.com">Tell-Greiner.NEVEONRomania@neveon.com</a>
Polen	NEVEON Poland Sp. z o.o.	<a href="mailto:Tell-Greiner.NEVEONPoland@neveon.com">Tell-Greiner.NEVEONPoland@neveon.com</a>
	Greiner Packaging Sp. z o.o.	<a href="mailto:Tell-Greiner.PackagingPoland@greiner-gpi.com">Tell-Greiner.PackagingPoland@greiner-gpi.com</a>

### 14. Anhang – Externe Meldestellen

Länderspezifische, externe Meldestellen finden Sie unter folgendem [Link](#).